

Zur Zeit werden neue Aufnahmemöglichkeiten bearbeitet mit dem Ziel, weitere Kontingente von Juden aus dem Altreich, der Ostmark und dem
Protektorat Böhmen und Mähren abzuschieben. Die
genaue Planung und Vorbereitung dieser weiteren
Evakuierungsaktion macht zunächst eine gewissenhafte Feststellung der noch im Reichsgebiet ansässigen Juden nach folgenden, den Richtlinien
für die Evakuierung entsprechenden Gesichtspunkten erforderlich:

Erfaßt werden können im Zuge dieser Evakuierungsaktion alle Juden (§ 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935, RGBl. I, S. 1333), abgesehen von folgenden Ausnahmen:

- In deutsch-jüdischer Mischehe lebende Juden.
- 2./ Juden ausländischer Staatsangehörigkeit (ausgenommen staatenlose Juden sowie Juden mit ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit).
- 3./ Im geschlossenen kriegswichtigen Arbeitseinsatz befindliche Juden, für die eine
 Zustimmung zur Evakuierung seitens der
 zuständigen Rüstungskommandos (Rüstungsinspektionen) sowie der Landeswirtschaftsämter und Arbeitsämter aus wehrwirtschaftlichen Gründen z.Zt. nicht gegeben werden
 kann. (Die sich daraus ergebenden vorläufigen Zurückstellungen sind jedoch im Einvernehmen mit diesen Stellen auf ein tragbares Mindestmaß zu beschränken.)

4./ Juden

a) im Alter von über 65 Jahren,

b) sowie Juden im Alter von 55 - 65 Jahren, die besonders gebrechlich und daher transportunfähig sind.

Bei jüdischen Ehen, in denen ein Eheteil unter 65 Jahre und der andere über 65 Jahre alt ist, können beide Teile dann evakuiert werden, wenn der in Frage kommende Eheteil nicht älter als 67 Jahre ist und ein amtsärztliches Zeugnis für die Arbeitsfähigkeit dieses Eheteiles erbracht werden kann. Weitere Ausnahmen sind auf keinen Fall zulässig. (Für die auf Grund des Alters nicht zu evakuierenden Juden ist später gesonderte Regelung vorgesehen).

- 5./ Jüdische Rechtskonsulenten sind in einem entsprechenden Verhältnis zur Zahl der zunächst verbleibenden Juden zu erfassen.
- 6./ Ehetrennung sowie Trennung von Kludern bis zu 14 Jahren von den Eltern ist zu vermeiden.

Ich bitte, unverzüglich die erforderlichen Feststellungen innerhalb des dortigen Dienstbereiches zu treffen und bis spätestens 9.2.1942

(Anträge auf Terminverlängerung können nicht berücksichtigt werden) unter Beantwortung nachstehender
Fragen zu berichten:

- 1./ Zahl der Juden deutscher Staatsangehörigkeit (einschließlich der Staatenlosen,
 sowie Juden ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit) im Sinne
 der gesetzlichen Bestimmngen im dortigen
 Bezirk. (Gesamtzahl und Verteilung auf
 die einzelnen Orte).
- 2./ Zahl der in deutsch-jüdischen Mischehen lebenden Juden.

Zusatz für die Staatspolizeistelle Frankfurt/Oder: Die dortigen Schreiben II B 4 - 2394/41 vom 15.1.1942 und II B 4 2434/41 vom 20.1.1942 haben sich damit erledigt. Im Auftrage: gez.: Eichmann. Beglaubigt: Copy of 1.2.3.0 / 82164544 in conformity with the ITS Archives, Bad Arolsen